



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Mag. Leonie Reiterer
Tel.: +43 (3462) 2606-207
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-402898/2024-2

Deutschlandsberg, am 11.02.2025

Ggst.: MALLI Manuel,
Errichtung einer Werkstätte
in der KG 61060 Sulzhof;
***Ansuchen um Erteilung der
gewerbebehördlichen Genehmigung***

BEKANNTMACHUNG

Mit Eingabe vom 04.12.2024 hat Herr Manuel Malli, 8522 Groß St. Florian, Sulzhof 27, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die ***Errichtung und den Betrieb einer Werkstätte für Forst- und Gartengeräte*** auf dem Standort in 8522 Groß St. Florian, Sulzhof 27, Grundstück Nr. 845, KG 61060 Sulzhof, angesucht.

Die Werkstätte soll sich auf eine Grundfläche von 64,89 m² erstrecken. Die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte soll unter 300 kW betragen.

Gemäß § 359 b Abs. 1 Z. 2 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF. BGBl. I Nr. 150/2024, sind Verfahren als vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 leg. cit. durchzuführen, wenn das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt.

Rechtsgrundlage: § 359 b GewO 1994

Hinweis:

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353) ergibt sich, dass ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der NachbarInnen vor.

Die eingereichten Projektunterlagen liegen ab Bekanntmachung bis einschließlich **26.02.2025** während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, 1. Stock, Zimmer Nr. 3, zur Einsichtnahme auf. Akteneinsicht ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung (03462/2606-207) möglich. NachbarInnen können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht den NachbarInnen keine Parteistellung zu.**

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Leonie Reiterer
(elektronisch gefertigt)